

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

Verschllossen! Vertraulich!

An das
Verwaltungsgericht Berlin
zu **VG 1 K 834/09**

Kirchstraße 7
10557 Berlin

Bearbeiter: Herr Brandt
Vermittlung: (030) 9014 – 0
Durchwahl: (030) 9014 – 3501
Fax: (030) 9014 – 2060
E-Mail: verwaltung@ag-tg.berlin.de

Geschäftszeichen: ProzL 4/09 AG

Ihr Zeichen:

Datum: 16. Juni 2010

In der Verwaltungsstreitsache

Jörg Bergstedt ./.. das Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Amtsgerichts
Tiergarten

1 VG 1 K 680/09

nimmt der Beklagte zum Schriftsatz des Klägers vom 08.05.2010 wie folgt Stellung:

Es wird bestritten, dass am 12.08.2009 eine gezielte doppelte Ausweiskontrolle
vorgenommen wurde. Wie bereits mit Schriftsatz vom 06.04.2010 vorgetragen, wurde
und wird an den für den Publikumsverkehr zugänglichen Eingängen des Amtsgerichts
Tiergarten eine doppelte Personenkontrolle nicht durchgeführt.

Beweis:

Zeugnis des

JHW Vitalij K u c e v

JHW Timo M a r q u a r d t

JHW Hagen F l a t o w

JHW Patrick N a c h a t

EJHW Michael K ü t t e l

JHW Markus V e t t e r, alle zu laden über den Beklagten

Die vorgenannten, am Eingang tätigen Beamten haben die Eingangskontrollen nach den dienstlichen Vorgaben des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten durchgeführt, die eben keine doppelte Ausweiskontrolle vorsieht. Ebenso wenig wurden die Kontrollen unter Berücksichtigung des Status des Besuchers (Angeklagter, Betroffener, Zeuge etc.) durchgeführt. Die Beamten haben alle Besucher der bereits beschriebenen Personenkontrolle unterzogen, soweit sie nicht im Besitz eines durch den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergraten ausgestellten Hausausweises waren oder sich mit Dienstausweis als Polizeibeamte ausweisen konnten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es am 12.08.2009 auch keine von den normalen Kontrollen abweichende, auf § 176 GVG beruhende sitzungspolizeiliche Verfügung eines Gerichtsvorsitzenden gab.

Diesseits bestehen keine Bedenken gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 84 VwGO.

Im Auftrag

Brandt

Beglaubigt

Justizangestellte

